

4. die Festlegung, an wen die Wirtschaftssanktion zu zahlen ist,
 5. die Entscheidung hinsichtlich der Kosten gemäß § 56 Abs. 2 Ziff. 2 SVG-VO,
 6. die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung der Entscheidung.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Zahlung der Wirtschaftssanktion nicht vor, so wird das Verfahren durch einen zu begründenden Beschluß beendet.
- (3) Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem zur Zahlung der Wirtschaftssanktion Verpflichteten sowie dem aus der Entscheidung Berechtigten zuzustellen.

§ 7

Auswertung des Verfahrens

Das Staatliche Vertragsgericht hat die mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion endenden Schiedsverfahren gegenüber den am Verfahren beteiligten Betrieben und den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen auszuwerten.

§ 8

Kosten

In Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion werden Kosten nur gemäß § 56 Abs. 2 Ziff. 2 SVG-VO erhoben. Die Kosten trägt der zur Zahlung der Wirtschaftssanktion Verpflichtete.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1972

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts
beim Ministerrat**

Dr. E n z m a n n
Amtierender Vorsitzender

Berichtigung

Der gemeinsame Beschluß des Sekretariats des ZK der SED und des Ministerrates der DDR vom 6. Juni 1972 über Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Werktätigen im individuellen Wohnungsbau (GBl. II Nr. 35 S. 395) ist wie folgt zu berichtigen:

Auf der Seite 397 muß es unter Ziff. 3 in der 10. Zeile von unten statt verbunden richtig **vorhanden** heißen.

Auf der Seite 399 sind unter Ziff. 8 in der 2., 3. und 4. Zeile von unten die Wörter (Kapitel AB 0 des Haushaltes) und (Kapitel AB 8 des Haushaltes) zu streichen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M je Exemplar

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei **Setzabholung gegen Barzahlung** (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetzdruck)

Index 31 817